

Gesellschaftervereinbarung

zwischen

der Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend "**Stadt**" genannt -

und

dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband
Braunwerth 1 - 3
51766 Engelskirchen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin
- nachfolgend "**BAV**" genannt -.

Präambel

Der BAV und die Stadt sind zu je 50 % alleinige Kommanditisten der AVEA GmbH & Co. KG und Gesellschafter deren einziger Komplementärin AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH. Zwischen der AVEA und dem BAV sowie der AVEA und der Stadt bestehen Entsorgungsverträge über die Entsorgung der Abfälle, die der jeweiligen Entsorgungspflicht unterliegen.

Um die Entsorgung dieser Abfälle dauerhaft sicherzustellen, haben die Stadt und der BAV in der Gesellschafterversammlung vom 07.04.2006 beschlossen, das MHKW Leverkusen anzupassen. Der voraussichtliche Investitionsaufwand in Höhe von ca. 60 Mio. EUR soll durch die Aufnahme eines Kredites seitens der AVEA bei der Bank

gedeckt werden. Soweit die Stadt und der BAV zur Sicherung der Kreditverbindlichkeiten Bürgschaften erteilen, werden diese je zur Hälfte erfolgen.

Angesichts der zu tätigen Investition sind die Stadt und der BAV grundsätzlich bestrebt, auch künftig bis zum Ablauf des Finanzierungszeitraumes die in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden andienungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe der bestehenden Entsorgungsverträge der AVEA anzudienen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Gesellschafter zur Sicherung einer langfristigen Kooperation folgendes:

§ 1

Die Stadt und der BAV verpflichten sich, eine Beendigung der jeweils zwischen ihnen und der AVEA bestehenden Entsorgungsverträge vor dem Ablauf des Finanzierungs- und Abschreibungszeitraumes ebenso wie wesentliche Vertragsänderungen - aus Gründen, die den Gesellschaftern selbst zuzurechnen sind - nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem jeweils anderen Gesellschafter herbeizuführen. Sich aus der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung ergebende Verpflichtungen der Parteien bleiben hiervon unberührt.

Sollte einer der Gesellschafter dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, hat er dem jeweils anderen Gesellschafter einen etwaigen hieraus entstehenden Vermögensschaden zu ersetzen.

§ 2

Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für diese Vereinbarung die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, ihre vertraglichen Verpflichtungen in diesem Sinne zu erfüllen und dabei wie bei eventuellen künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen. Bei wesentlichen Änderungen von wirtschaftlichen oder gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist eine Anpassung dieses Vertrages an die geänderten Verhältnisse vorzunehmen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entsprechen.

Sollte es zu einem Verlust von Auslastungsmengen kommen, verpflichten sich die Gesellschafter, alles Zumutbare dafür zu tun, diesen Mengenausfall wirtschaftlich möglichst optimal zu kompensieren.

§ 3

Schlussvorschriften

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2)

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

(3)

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Leverkusen, den

Engelskirchen, den

Stadt Leverkusen

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

.....

Ernst Küchler
- Oberbürgermeister -

.....

Hagen Jobi
- Vorstandsvorsteher -

.....

Monika Lichtighagen-Wirths
- Geschäftsführerin -